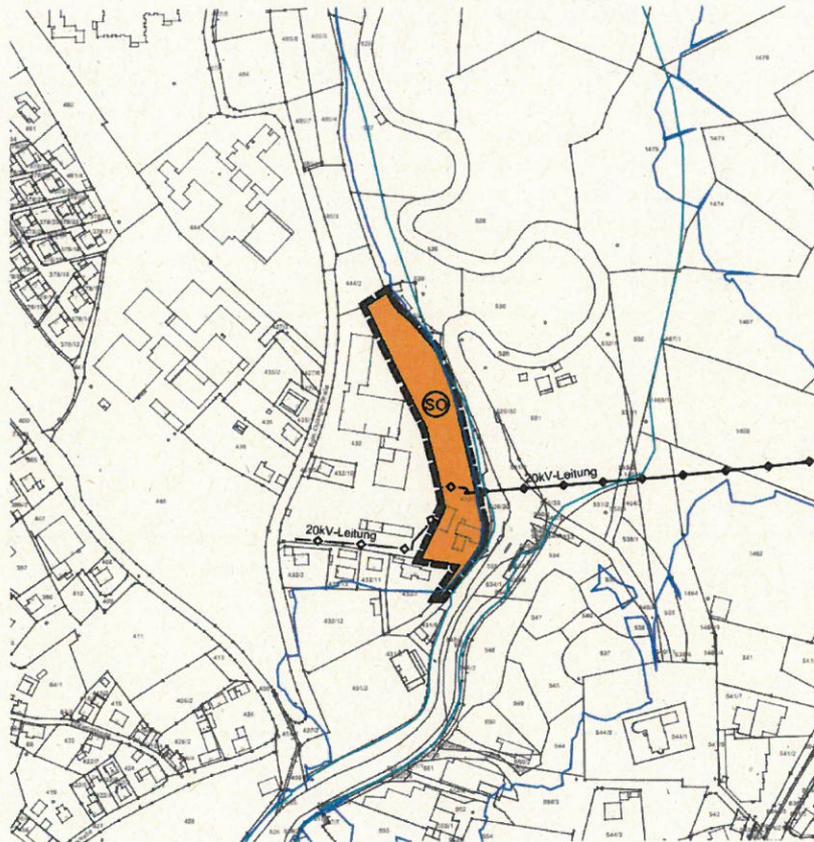




Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):

Öffentliche Bekanntmachung der eingetretenen Genehmigungsfiktion der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Kötzing für den Bereich Sondergebiet „Camping auf dem Bauernhof“

30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Kötzing



Zeichenerklärung:

- | | |
|--|---|
| | Sondergebiet, das der Erholung dient (§ 10 BauNVO)
Zweckbestimmung: Zentrale Campingplatzeinrichtung,
Wochenendhaus- und Campingplatzgebiet |
| | Abgrenzung des Geltungsbereiches (Änderung) |
| | 20 kV-Leitung (Bayernwerk) oberirdisch |
| | 20 kV-Leitung (Bayernwerk) unterirdisch |
| | festgesetztes Überschwemmungsgebiet (HQ 100) |
| | Hochwasser-Risikogebiet (HQ extrem) |



Die mit Beschluss des Stadtrates vom 24.10.2023 festgestellte 30. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Kötzing für den Bereich Sondergebiet „Camping auf dem Bauernhof“ wurde dem Landratsamt Cham am 08.02.2024 zur Genehmigung vorgelegt. Gemäß § 6 Abs. 4 BauGB gilt die Genehmigung auf Grund der Genehmigungsfiktion erteilt.

Die Erteilung der Genehmigung auf Grund Genehmigungsfiktion wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 30. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Kötzing für den Bereich Sondergebiet „Camping auf dem Bauernhof“ wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Bad Kötzing, Bauverwaltung, Zimmer-Nr. 206, Herrenstr. 5, 93444 Bad Kötzing, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Bad Kötzing geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Weiterhin kann der Flächennutzungsplan und die Begründung mit Umweltbericht im Internet auf der Homepage <https://www.landkreis-cham.de/service-beratung/geoinformationen/geoservices/bauleitplanung/flaechennutzungsplaene/stadt-bad-koetzing/> und im zentralen Internetportal des Landes Bayern eingesehen werden.

Bad Kötzing, 23.04.2024


Markus Hofmann
Erster Bürgermeister



An die Amtstafel des Rathauses Bad Kötzing

angeheftet am: 23. April 2024 Hz/ MP

abgenommen am: Hz/